



Info-Blatt und Ausfüllhilfe

Einrichtung eines Haltverbots

Wo?	Straßenverkehrsbehörde Rundestraße 6 30161 Hannover Tel.: 0511/ 168 31215 Telefax: 0511/ 168 31252 E-Mail: 66.12.aus@hannover-stadt.de	Bürgerämter Hannover Aegi, Bemerode, Döhren, Herrenhausen, Linden, Podbi-Park, Ricklingen und Sahlkamp www.buergeramt-hannover.de	Bürgerservice Bauen Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/ 168-41650 Telefax : 0511/ 168-41648
Was?	- alle Haltverbote - alle Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO	- Haltverbot Umzug	- Haltverbote Umzug - Containerstellung - Helm- und Gurtpflichtbefreiung - Schwerbehindertenparkausweise
Wie?	- schriftlich in Form des Antragsformulars - per E-Mail, Fax oder Post Antragsvordruck unter www.hannover.de/stvo-lhh	- persönlich im jeweiligen Bürgeramt - Terminvergabe über das Internet zur Terminvergabe: 	- persönlich beim Bürgerservice Bauen Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr Freitag 08.00 - 13.00 Uhr
Bearbeitung?	- ca. 2 Wochen (mindestens 5 Werktage) - Genehmigung wird zugesandt	- direkt zum Termin - Genehmigung kann mitgenommen werden	- direkt zum Termin - Genehmigung kann mitgenommen werden
Befindet sich im Bereich der zu sperrenden Fläche ein absolutes Haltverbot, ein Behindertenparkplatz o.ä. kann die Genehmigung nur von der Straßenverkehrsbehörde erteilt werden.			

- Antrag unbedingt **vollständig** ausfüllen, da fehlende Angaben ggf. die Bearbeitung verzögern
- Auch bei Verlängerungen oder Änderungen sind Angaben zur Anschrift und Örtlichkeit erforderlich
- Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihre Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen
- Falls Ihr Umzug in ein Eckgebäude erfolgt, geben Sie bitte die Adresse der Straße an, in der Sie das Haltverbot einrichten wollen
- Die Genehmigung ist gebührenpflichtig
- Mobile Haltverbote gelten für alle Fahrzeuge. Somit muss für Ihr Fahrzeug, z.B. Umzugswagen oder Handwerkerfahrzeug, eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in dem beantragten Haltverbot erteilt werden. (Bitte im Antrag ankreuzen!)
- Als Länge für die zu genehmigende Fläche wird bei Haltverboten für Handwerker in der Regel die Grundstückslänge herangezogen, auf der gearbeitet wird
- Die Standardlänge für Umzüge beträgt 15m (entspricht ca. 3 PKW)
- Bitte beachten Sie, dass Gerüste auf öffentlichen Flächen einer gesonderten Genehmigung bedürfen (Antrag zur Nutzung öffentlicher Flächen)

Gebühren:

Ausnahmegenehmigung Haltverbot	Dauer bis zu	Kosten
	1 Tag	23€
	1Woche	64€
	1 Monat	110€
	½ Jahr	184€

Schilder : Fachbereich Tiefbau

Burgweg 14-16B

30419 Hannover

E-Mail: 66.14@hannover-stadt.de

Tel.: +49 511 168-47657

Fax: +49 511 168-47551

Mo. Und Di

07:30 bis 11:30 Uhr

12:30 bis 15:00 Uhr

Fr.

07:30 bis 11:30 Uhr

- **Abholung der Schilder nur mit gültiger Genehmigung und vorheriger telefonischer Absprache durch den Antragsteller mit gültigem Personalausweis, oder durch einen Dritten mit einer erteilten Vollmacht möglich.**
- **Mietkosten für einen Schildersatz betragen 30,84€ / Woche (Zahlung ausschließlich mit EC-Karte).**

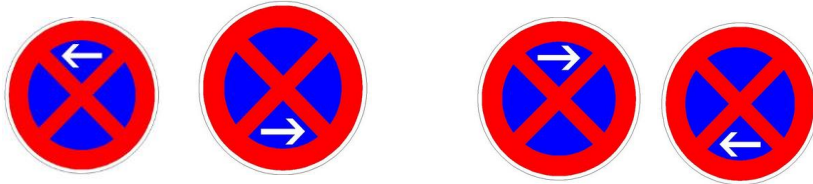
Beschilderung:

- Schilder sind vom Antragsteller selbst aufzustellen, zu unterhalten und zu entfernen
- Schilder sind mindestens 3 volle Kalendertage vor Beginn des Tages, an dem das Halteverbot wirksam werden soll, aufzustellen (Bsp. bei einem Haltverbot am 14. Juni, müssen die Schilder spätestens am 10. Juni um 23.59 Uhr aufgestellt sein)
- Zeitpunkt des Aufstellens möglichst unter Zeugen festhalten (Aufstellprotokoll), oder Beweis durch Handyfoto
- Das Aufstellprotokoll kann formlos sein und dient, bei Missachtung des Haltverbots für Polizei oder Verkehrsaußendienst, als Nachweis (es sollte Datum, Uhrzeit, ggf. die Kennzeichen, der dort zur Aufstellzeit geparkten Fahrzeuge, enthalten)
- Haltverbote für Handwerker sollen in der Regel mit der Zeitangabe, z.B. „werktags Mo-Fr von 7-17h“, versehen werden
- Haltverbote für Umzüge mit Umzugsdatum und Zeitspanne, z.B. „14.08.18 von 8-16Uhr“, versehen
- Eine Beschilderung ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar

Montage- und Aufstellvorschriften

es gilt: gut sichtbar, standsicher und gerade aufstellen

selbstgebastelte und ausgeblühte Schilder sind nicht zulässig



Anfang
Halteverbot bei Rechtsstellung

Ende

Anfang
Halteverbot bei Linksstellung in
Einbahnstraßen

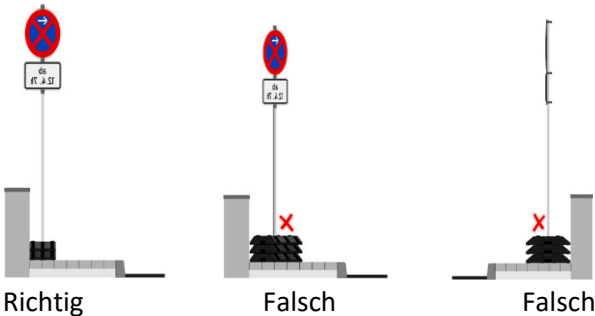
Ende



S

Ausrichtung:

- die Schilder sind **rechtwinklig zur Fahrbahn** aufzustellen



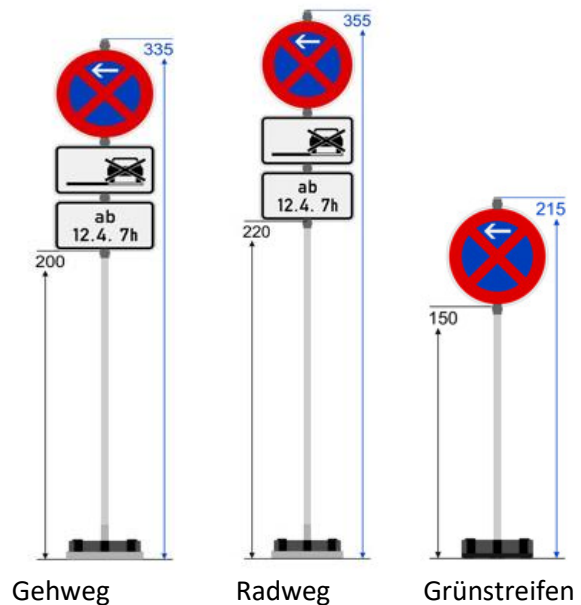
Richtig

Falsch

Falsch

Aufstellhöhe:

- als Mindesthöhe gilt die **Unterkante des Verkehrszeichens**
 Gehweg 2,00m
 Radweg 2,20m
 Grünstreifen 1,50m
 (bei einem Zusatzzeichen gilt dessen Unterkante)



Gehweg

Radweg

Grünstreifen

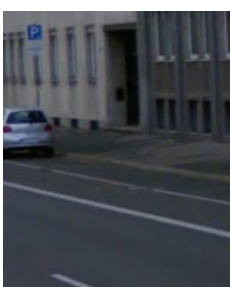
Seitenabstand:

- bei der Aufstellung muss die **Mindestbreite des Geh- bzw. Radweges** gewahrt bleiben:
 - Gehweg 1,00m
 - Radweg 1,00m
 - gemeinsamer Geh- und Radweg 1,60m
 - Seitenabstand zum Lichtraum der Fahrbahn einhalten 0,50m

Aufstellort:

- **grundsätzlich auf dem Gehweg**, wenn nicht vermeidbar auf dem Radweg und in Ausnahmefällen auf dem Grünstreifen

Erläuterungen:



Fahrbahnrand



Seitenstreifen



Parkbucht



Schrägparktaschen



Carsharing-Parkplatz